



Der Kirchenrat der Röm. Kath. Kirchgemeinde Willisau beschliesst,

gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. b des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) und gestützt auf das Arbeitszeit- Ferien- und Feiertagsreglementes vom 22. November 2017

folgende

Verordnung zum Arbeitszeit-, Ferien- und Feiertagsreglement

der Röm. Kath. Kirchgemeinde Willisau

vom 28. November 2017

I. Arbeitszeit

§ 1 Arbeitszeit

±Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden im Jahresdurchschnitt, und die allgemeine tägliche Arbeitszeit beträgt 8,4 Stunden.

II. Ferien

§ 2 Ordentlicher Ferienanspruch

Der bezahlte Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vollamtlich beschäftigt sind:

<u>Massgebendes Alter</u>	<u>Ferienanspruch</u>
bis 20 Jahre	25 Arbeitstage
Lernende und Praktikanten / Praktikantinnen	25 Arbeitstage
ab 21 Jahren	20 Arbeitstage
ab 50 Jahren	25 Arbeitstage
ab 60 Jahren	30 Arbeitstage

§ 3 Berechnung des Alters

Das massgebende Alter entspricht dem Unterschied zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

§ 4 Teilzeitarbeit

Bei Teilzeitarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht der Ferienanspruch entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

§ 5 Ferienentschädigung bei unregelmässiger, stundenweiser Beschäftigung

Die Ferienentschädigung berechnet sich wie folgt:

<u>Massgebendes Alter</u>	<u>Ferienanspruch</u>	<u>Höhe der Ferienentschädigung</u>
bis 20 Jahre	25 Arbeitstage	10,64 %
ab 21 Jahre	20 Arbeitstage	8,33 %
ab 50 Jahre	25 Arbeitstage	10,64 %
ab 60 Jahre	30 Arbeitstage	13,04 %

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

Diese Verordnung ist nach § 6 Abs. 3 und § 16 KGG zu publizieren.

Willisau, 28. November 2017

Im Namen des Kirchenrates der Röm. Kath. Kirchgemeinde Willisau

Evelyne Huber-Affentranger
Präsidentin

Claudia Limacher-Schmitz
Aktuarin